

Tönisvorster Amtsblatt



mit öffentlichen Bekanntmachungen und sonstigen amtlichen Mitteilungen (amtlicher Teil)
und einem örtlichen Nachrichten- und Veranstaltungsteil (nichtamtlicher Teil)

17. Jahrgang

Herausgegeben vom Bürgermeister der Stadt Tönisvorst

Donnerstag, 20. Oktober 2011

Nr. 15**INHALT****Amtlicher Teil**

Einladung zu der 16. Sitzung des Rates der Stadt am 23.10.2011, 11:00 Uhr, Forum Hauptschule Kirchenfeld,
Corneliusstraße 152, 47918 Tönisvorst S. 81

Bekanntmachung der Stadt Tönisvorst: Aufstellung der 3. Änderung des Bebauungsplanes Tö-32 "Westring/Vorster
Straße", Stadtteil St. Tönis; hier: Durchführung der öffentlichen Planauslegung S. 82

Bekanntmachung der Stadt Tönisvorst: Aufstellung der 2. Änderung des Bebauungsplanes Tö-12 "Stock-
weg/Umgehungsstraße", Stadtteil St. Tönis hier: Satzungsbeschluss S. 83

Bekanntmachung der Stadt Tönisvorst: Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Tö-25 "Bogenstraße",
Stadtteil St. Tönis hier: Satzungsbeschluss S. 84

Bekanntmachung der Stadt Tönisvorst: Aufstellung des Bebauungsplanes Vo-43 "Östlich Heckerweg", Stadtteil
Vorst hier: Satzungsbeschluss S. 86

Satzung der Stadt Tönisvorst vom 17.10.2011 über örtliche Bauvorschriften gemäß § 86 Bauordnung für das Land
Nordrhein-Westfalen – Landesbauordnung (BauO NRW) - für den Bereich des Bebauungsplanes Vo-43 "Östlich
Heckerweg" im Stadtteil Vorst S. 87

Nichtamtlicher Teil

Impressum und Bestellschein S. 91

Amtlicher Teil:

**Einladung zu der 16. Sitzung des Rates der Stadt am 23.10.2011, 11:00 Uhr, Forum Hauptschule Kirchenfeld, Corneli-
usstraße 152, 47918 Tönisvorst**

Öffentliche Sitzung**TOP Betreff**

- 1 Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und Beschlussfähigkeit des Rates der Stadt
- 2 Einladungen und Vorlagen für den Rat und seine Ausschüsse

Der Bürgermeister
gez. Goßen

Bekanntmachung der Stadt Tönisvorst

Aufstellung der 3. Änderung des Bebauungsplanes Tö-32 "Westring/Vorster Straße", Stadtteil St. Tönis; hier: Durchführung der öffentlichen Planauslegung

Der Planungsausschuss der Stadt Tönisvorst hat in seiner Sitzung am 28.09.2011 dem Entwurf der 3. Änderung des Bebauungsplanes Tö-32 "Westring/Vorster Straße" zugestimmt und die Durchführung der öffentlichen Planauslegung gemäß § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Neufassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414) in der z. Zt. geltenden Fassung beschlossen. Der Geltungsbereich des o.g. Bebauungsplanes ergibt sich aus dem u.a. Kartenausschnitt.



Ziel und Zweck der Bebauungsplanänderung ist die Änderung der überbaubaren Flächen, sowie die Schaffung von planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Errichtung von Wintergärten und Terrassenüberdachungen

Die öffentliche Auslegung findet in der Zeit vom

27. Oktober 2011 bis einschl. 28. November 2011

im Verwaltungsgebäude Vorst, St. Töniser Straße 8, Zimmer 3 und 4, während der Dienststunden statt.

Dienststunden sind:

Montags bis donnerstags von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
sowie freitags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr.

Während der angegebenen Zeit kann der Entwurf der 3. Änderung des Bebauungsplanes Tö-32 "Westring/Vorster Straße" einschl. Begründung eingesehen und erörtert sowie Anregungen schriftlich vorgebracht oder zur Niederschrift erklärt werden bei der Abteilung 8.1 Stadtplanung der Stadt Tönisvorst im Verwaltungsgebäude Vorst, St. Töniser Str. 8, Zimmer 3 und 4. Über fristgerecht mitgeteilte Anregungen entscheidet der Planungsausschuss bzw. Rat der Stadt Tönisvorst.

Tönisvorst, den 17.10.2011

Der Bürgermeister
gez. Goßen

Bekanntmachung der Stadt Tönisvorst

Aufstellung der 2. Änderung des Bebauungsplanes Tö-12 "Stockweg/Umgehungsstraße", Stadtteil St. Tönis hier: Satzungsbeschluss

Der Rat der Stadt Tönisvorst hat am 13.10.2011 die Aufstellung der 2. Änderung des Bebauungsplanes Tö-12 "Stockweg/Umgehungsstraße", gemäß § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Neufassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), in der z. Zt. geltenden Fassung, in Verbindung mit den §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung NW, in der z.Zt. geltenden Fassung, als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Tö-12 "Stockweg/Umgehungsstraße", 2. Änderung ist im nachstehenden Kartenausschnitt gekennzeichnet.



Die Aufstellung der 2. Änderung des Bebauungsplanes Tö-12 "Stockweg/Umgehungsstraße" tritt mit Ablauf des Erscheinungstages des Tönisvorster Amtsblattes, in dem diese Bekanntmachung veröffentlicht wird, in Kraft.

Der Bebauungsplan Tö-12 "Stockweg/Umgehungsstraße", 2. Änd. wird einschließlich Begründung in der Abteilung Stadtplanung im Verwaltungsgebäude Vorst, St. Töniser Str. 8, Zimmer 3 und 4, während der Öffnungszeiten (montags bis mittwochs von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr, donnerstags von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr sowie freitags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr) zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt des Bebauungsplanes und der dazugehörigen Begründung wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Hinweise:

1. Auf die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen: Unbeachtlich werden
 1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Tönisvorst unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.
2. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB wird hingewiesen. Danach kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.
3. Nach § 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666/SGV. NW. 2023), in der z. Zt. geltenden Fassung, kann eine Verletzung von Verfah-

rens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieses Bebauungsplanes nach Ablauf eines Jahres seit deren Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) dieser Bebauungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Tönisvorst vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bekanntmachungsanordnung

Der vom Rat der Stadt Tönisvorst am 13.10.2011 als Satzung beschlossene Bebauungsplan Tö-12 "Stockweg/Umgehungsstraße", 2. Änd., Ort und Zeit, in der der Bebauungsplan zur Einsichtnahme bereitgehalten wird und die aufgrund des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung NW erforderlichen Hinweise werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch in Verbindung mit § 15 Abs. 1 der Hauptsatzung der Stadt Tönisvorst vom 05.10.1999, in der z. Zt. geltenden Fassung.

Tönisvorst, den 17.10.2011

Der Bürgermeister
gez. Goßen

Tönisvorster Amtsblatt  Jhrg. 17/Nr. 15/S. 83

Bekanntmachung der Stadt Tönisvorst

Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Tö-25 "Bogenstraße", Stadtteil St. Tönis hier: Satzungsbeschluss

Der Rat der Stadt Tönisvorst hat am 13.10.2011 die Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Tö-25 "Bogenstraße", gemäß § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Neufassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), in der z. Zt. geltenden Fassung, in Verbindung mit den §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung NW, in der z.Zt. geltenden Fassung, als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Tö-25 "Bogenstraße", 1. Änderung ist im nachstehenden Kartenausschnitt gekennzeichnet.



Die Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Tö-25 "Bogenstraße" tritt mit Ablauf des Erscheinungstages des Tönisvorster Amtsblattes, in dem diese Bekanntmachung veröffentlicht wird, in Kraft.

Der Bebauungsplan Tö-25 "Bogenstraße", 1. Änd. wird einschließlich Begründung in der Abteilung Stadtplanung im Verwaltungsgebäude Vorst, St. Töniser Str. 8, Zimmer 3 und 4, während der Öffnungszeiten (montags bis mittwochs von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr, donnerstags von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr sowie freitags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr) zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt des Bebauungsplanes und der dazugehörigen Begründung wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Hinweise:

1. Auf die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen:
Unbeachtlich werden
 1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Tönisvorst unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

2. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB wird hingewiesen. Danach kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

3. Nach § 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666/SGV. NW. 2023), in der z. Zt. geltenden Fassung, kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieses Bebauungsplanes nach Ablauf eines Jahres seit deren Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) dieser Bebauungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet,
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Tönisvorst vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bekanntmachungsanordnung

Der vom Rat der Stadt Tönisvorst am 13.10.2011 als Satzung beschlossene Bebauungsplan Tö-25 "Bogenstraße", 1. Änd., Ort und Zeit, in der der Bebauungsplan zur Einsichtnahme bereitgehalten wird und die aufgrund des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung NW erforderlichen Hinweise werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch in Verbindung mit § 15 Abs. 1 der Hauptsatzung der Stadt Tönisvorst vom 05.10.1999, in der z. Zt. geltenden Fassung.

Tönisvorst, den 17.10.2011

Der Bürgermeister
gez. Goßen

Bekanntmachung der Stadt Tönisvorst

Aufstellung des Bebauungsplanes Vo-43 "Östlich Heckerweg", Stadtteil Vorst hier: Satzungsbeschluss

Der Rat der Stadt Tönisvorst hat am 13.10.2011 die Aufstellung des Bebauungsplanes Vo-43 "Östlich Heckerweg", gemäß § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Neufassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), in der z. Zt. geltenden Fassung, in Verbindung mit den §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung NW, in der z.Zt. geltenden Fassung, als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Vo-43 "Östlich Heckerweg" ist im nachstehenden Kartenausschnitt gekennzeichnet.



Die Aufstellung des Bebauungsplanes Vo-43 "Östlich Heckerweg" tritt mit Ablauf des Erscheinungstages des Tönisvorster Amtsblattes, in dem diese Bekanntmachung veröffentlicht wird, in Kraft.

Der Bebauungsplan Vo-43 "Östlich Heckerweg" wird einschließlich Begründung in der Abteilung Stadtplanung im Verwaltungsgebäude Vorst, St. Töniser Str. 8, Zimmer 3 und 4, während der Öffnungszeiten (montags bis mittwochs von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr, donnerstags von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr sowie freitags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr) zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt des Bebauungsplanes und der dazugehörigen Begründung wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Hinweise:

1. Auf die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen:
Unbeachtlich werden
 1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Tönisvorst unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

2. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB wird hingewiesen. Danach kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.
 3. Nach § 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666/SGV. NW. 2023), in der z. Zt. geltenden Fassung, kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieses Bebauungsplanes nach Ablauf eines Jahres seit deren Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) dieser Bebauungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet,
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Tönisvorst vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bekanntmachungsanordnung

Der vom Rat der Stadt Tönisvorst am 13.10.2011 als Satzung beschlossene Bebauungsplan Vo-43 "Östlich Heckerweg", Ort und Zeit, in der der Bebauungsplan zur Einsichtnahme bereitgehalten wird und die aufgrund des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung NW erforderlichen Hinweise werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch in Verbindung mit § 15 Abs. 1 der Hauptsatzung der Stadt Tönisvorst vom 05.10.1999, in der z. Zt. geltenden Fassung.

Tönisvorst, den 17.10.2011
Der Bürgermeister
gez. Goßen

Tönisvorster Amtsblatt  Jhrg. 17/Nr. 15/S. 86

Satzung

der Stadt Tönisvorst vom 17.10.2011 über örtliche Bauvorschriften gemäß § 86 Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – Landesbauordnung (BauO NRW) - für den Bereich des Bebauungsplanes Vo-43 "Östlich Heckerweg" im Stadtteil Vorst

Der Rat der Stadt Tönisvorst hat aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW.S. 666) zuletzt geändert durch das Gesetz zur weiteren Stärkung der Bürgerbeteiligung in den Kommunen vom 28.03.2000 (GV.NRW.S.245) in Verbindung mit § 86 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – Landesbauordnung (BauO NRW) – vom 07.03.1995 (GV NW S. 218/982/ SGV NW 232) geändert am 24.10.1998 (GV NW S. 687) und am 09.11.1999 (GV NRW S. 622) in seiner Sitzung am 13.10.2011 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich dieser Satzung umfasst den Bereich des Bebauungsplanes Vo-43 "Östlich Heckerweg", in der Gemarkung Vorst, Flur 12. Er ergibt sich aus dem nachstehenden Kartenausschnitt.



§ 2

Örtliche Bauvorschriften textlicher Art**1. Dachgaupen**

Gaupen sind nur bei Gebäuden mit einer Dachneigung ab 40 Grad zulässig. Sie dürfen nur in der Dachgesossebene untergebracht werden, die unmittelbar über der Geschossdecke des letzten mit senkrechten Außenwänden versehenen Geschosses beginnt. In weiteren Geschossen, wie Spitzböden, sind sie nicht zulässig. Die Summe der Länge aller Gaupen darf 75% der Fassadenbreite nicht überschreiten. Einzelgaupen dürfen eine Breite von 2,50 m nicht überschreiten.

2. Höhenlage des Erdgeschossrohfußbodens**2.1. Unterer Bezugspunkt**

Der untere Bezugspunkt wird in der Mitte der an die Straßenbegrenzungslinie angrenzenden Grundstücksseite über Oberkante bestehender/geplanter Verkehrsfläche ohne Randabschluss festgesetzt.

2.2 Bezugspunkt für den Erdgeschossfußboden ist die Oberkante Rohfußboden. Er darf max. 50 cm über dem festgesetzten unteren Bezugspunkt liegen und diesen 15 cm nicht unterschreiten.

3. Garagen und Abstellräume

- 3.1 Garagenreihen und Garagengruppen auf einem Grundstück sind in einheitlichem Material und Farbton, bei Flachdachausbildung auch in einheitlicher Höhe auszuführen. Wird keine Einigung erzielt, wird eine Bauhöhe bis max. 3,00 m über dem in 2.1 festgelegten Bezugspunkt festgelegt.
Bei Doppelstockgaragen können Ausnahmen bis zur zulässigen Höhe der Garagen zugelassen werden.
- 3.2 Abstellräume in Verbindung mit Garagen sind in Material und Farbgebung mit diesen einheitlich auszuführen.

4. Materialien

- 4.1 Garagen und überdachte Stellplätze müssen in Material und Farbton einheitlich wie das Wohngebäude ausgeführt werden. Für überdachte Stellplätze kann ausnahmsweise auch eine Holzkonstruktion gewählt werden.
- 4.2 In der Detailgestaltung sind Abweichungen zulässig.

5. Vorgärten und Einfriedigungen

- 5.1 Die Fläche des Vorgartens wird bestimmt durch die Straßenbegrenzungslinie und der ihr zugewandten Gebäudefront in deren Gesamtbreite. Diese mindestens 3,0 m tiefe Fläche darf nur durch Bepflanzungen begrenzt werden.
- 5.2 Ausnahme zu 5.1
Wird eine seitlich angeordnete Gebäudeerschließung gewählt, z. B. in Verbindung mit einer Garagenzufahrt, so kann auf die unter 5.1 beschriebene Vorgartenfläche verzichtet werden.
- 5.3 Bei Eckgrundstücken bestimmt sich die Fläche des Vorgartens durch die Straßenbegrenzungslinien und der einer Straße zugewandten Gebäudefront.
- 5.4 Abgrabungen zur Belichtung von Kellerräumen sind in der Vorgartenfläche unzulässig.
- 5.5 Außerhalb des Vorgartens sind außer Hecken Einfriedigungen nur mit einem bis zu 1,50 m hohen Maschendraht- oder Stabgitterzaun sowie offene Lattenzäune zulässig. Der Bezugspunkt für die Höhe der Einfriedigungen ist der unter 2.1 bestimmte untere Bezugspunkt.
- 5.6 Ausnahmen zu 5.5
Liegen Wohngärten unmittelbar einer öffentlichen Verkehrsfläche zugeordnet, sind die unter 5.5 geregelten Zäune ausnahmsweise bis zu einer Höhe von 1,80 m zulässig. Hierbei muss ein Begleitgrün in Form von Hecken o. Sträuchern erfolgen. Soll das Begleitgrün als Vorpflanzung und zur gleichzeitigen Verdeckung der Einfriedigung ausgeführt werden, so ist eine Vorpflanzfläche zwischen Straßenbegrenzung und Zaunanlage von 0,75 m Breite einzuhalten.

6. Abschirmwände

- 6.1 Wände zur Errichtung eines fremder Einsicht entzogenen Sitzplatzes dürfen
- eine Höhe von 2,00 m über den in Punkt 2.1 bestimmten unteren Bezugspunkt sowie
 - eine Seitenlänge von 5,0 m
- nicht überschreiten.
- 6.2 Werden Wände zur Errichtung eines fremder Einsicht entzogenen Sitzplatzes sowie Garagenlängswände parallel zur Straßenbegrenzungslinie errichtet, so ist zwischen dieser und der Wand ein Abstand von mindestens 0,75 m einzuhalten. Dieser Grundstücksstreifen ist dicht zu bepflanzen.

7. Mülltonnen im Vorgarten

- 7.1 Das von der öffentlichen Verkehrsfläche her sichtbare dauerhafte Abstellen von Mülltonnen ist unzulässig.
- 7.2 Die Standplätze für Mülltonnen dürfen nur dann im Vorgarten eingerichtet werden, wenn sie von der öffentlichen Verkehrsfläche nicht einsehbar, dauerhaft eingegrünt oder in den Untergrund abgesenkt werden.

§ 3

Diese Satzung tritt mit Ablauf des Erscheinungstages des Amtsblattes der Stadt Tönisvorst, in dem sie bekannt gemacht wird, in Kraft.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666/SGV NW 2023), zuletzt geändert durch das Gesetz zur weiteren Stärkung der Bürgerbeteiligung in den Kommunen vom 28.03.2000 (GV.NRW.S. 245), eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet
oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung über örtliche Bauvorschriften zum Bebauungsplan Vo-43 "Östlich Heckerweg" wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt gemäß § 15 Abs. 1 der Hauptsatzung der Stadt Tönisvorst vom 05.10.1999, in der z. Zt. geltenden Fassung..

Tönisvorst, den 17.10.2011
Der Bürgermeister
gez. Goßen

Tönisvorster Amtsblatt  Jhrg. 17/Nr. 15/S. 87

Nichtamtlicher Teil:

Impressum :**Herausgeber:**

☺ Stadt Tönisvorst,
Der Bürgermeister
Bahnstraße 15
47918 Tönisvorst
Tel.: 02151/999-174/167

Erscheinungsweise:

Monatlich und zusätzlich bei Bedarf
Auflage: 380 Exemplare

Bezug:

Inklusive Versandkosten:
Jahresabonnement 21,-- €
Einzelzustellung 1,-- €
zahlbar jährlich im voraus bzw. einzeln bei Bezug

Bestellung und Kündigung:

jeweils beim Herausgeber
Kündigung jeweils zum Jahresende,
muss zum 31.10. beim Herausgeber vorliegen

Verantwortlich für den Inhalt:

Bürgermeister Thomas Goßen

Druck:

Hausdruckerei der Stadtverwaltung

Einzeln abzuholen in den **Auslegestellen:**

St. Tönis

Verwaltungsgebäude St. Tönis, Bahnstr. 15
Verwaltungsgebäude St. Tönis, Hospitalstr. 15
Stadtbücherei im Rathaus St. Tönis, Hochstr. 20 a
Verwaltungsgebäude St. Tönis, Hochstr. 28
Stadtwerke Tönisvorst GmbH, Ringstr. 1/Eingang Krefelder Str. 8
Geschäftsstelle der Sparkasse Krefeld in St. Tönis, Ringstr. 1
Volksbank Krefeld e.G., St. Tönis, Rathausplatz 7
Deutsche Bank, Filiale Tönisvorst, Hochstraße 5
Altentagesstätte St. Tönis, Mertenshof, Kirchstr. 14
sowie in allen Kindergärten der Stadt Tönisvorst,
Stadtteil St. Tönis

Vorst

Verwaltungsgebäude Vorst, St.Töniser Str. 8
Altentagesstätte Vorst, Markt 3
Geschäftsstelle der Sparkasse Krefeld in Vorst, Seulenstr. 5-9
Volksbank Krefeld e.G., Hauptstr. 6
Kindergarten Bruckner Str. 16

Wichtiger Hinweis für Abonnenten: Das Amtsblatt ist kostenlos und kann via E-Mail entsprechend kostenlos zugeschickt werden. So liegt auch das Amtsblatt für Selbstabholer kostenlos zur Mitnahme in den Verwaltungsgebäuden aus (Auslegestellen siehe rechte Spalte). Die Kostenpauschale für das Jahresabonnement umfasst lediglich das Porto. Wer das Amtsblatt via E-Mail erhalten möchte: einfach an info@toenisvorst.de schreiben.



Hiermit bestelle ich das **Tönisvorster
Amtsblatt**

in einer Zahl von _____ Exemplaren im Jahresabonnement

ab sofort / ab dem _____

- dauerhaft (bei jährl. Kündigung)
 für die Dauer nur 1 Jahres

zum Jahresbezugspreis von 21,-- €

Tönisvorst, den _____ (Unterschrift)

**An den
Bürgermeister
Fachbereich A
Abteilung Zentraler Service
Bahnstraße 15
47918 Tönisvorst**

Zustellanschrift : _____
Name/Vorname : _____
Straße : _____
Ort : _____